

- die Informationserfordernisse beweismäßiger Art.

Sie ergeben sich aus den in den §§ 22 und 23 StPO normierten Beweisführungserfordernissen und werden im § 101 (2) StPO für das Ermittlungsverfahren konkretisiert.

Danach ist es erforderlich, den hinreichenden Tatverdacht¹ bzw. das Nichtvorliegen einer Straftat zu begründen. Hinreichender Tatverdacht kann nur begründet werden, wenn sich aus dem Ergebnis der geführten Ermittlungen die Gewißheit ergibt, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat. Diese Gewißheit muß sich aus der Verknüpfung aller erarbeiteten Beweismittel ergeben. Es dürfen keine begründeten Zweifel mehr bestehen.

Die auf der Grundlage der Beweismittel vorgenommene Beweisführung darf keinen Zweifel zulassen, daß die im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse über das strafrechtlich relevante Handeln und seiner Umstände mit der objektiv abgelaufenen Straftat übereinstimmen.

Besonderes Augenmerk ist auf das Erkennen noch vorhandener Gründe zu legen, die gegen das Ermittlungsergebnis sprechen. Nur wenn in der abschließenden Beweiswürdigung jegliche real existierende Gegengründe ausgeräumt sind, ist der Beweis erbracht, daß die konkrete Straftat vom jeweiligen Beschuldigten begangen wurde.

Enthalten Beweismittel Informationen, die den Charakter von Gegengründen besitzen und können diese nicht durch andere neue Beweismittel ausgeräumt werden, müssen diese Informationen als beweiserhebliche Gegengründe zwingend in die

¹ "Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn das Ergebnis der vollständig geführten Ermittlungen den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat." (vgl. § 187 (3) StPO)